

Rahmenvertrag „Cargo Rail Service Center CRSC“

1. Grundsätzliches

Das Cargo Rail Service Center, CRSC ist eine Organisation gegründet von und bestehend aus privaten Gesellschaften, die ein Interesse an Schienengüterverkehr haben.

Das CRSC ist eine unabhängige und eigenständige Organisation, die vorerst auf einer juristisch flexiblen multilateralen Vertragsform basiert, von den Gründungsmitgliedern jedoch auch in einen Selbsthilfeverein oder eine Handelsgesellschaft umgewandelt werden kann.

Gründungsmitglieder sind folgende Gesellschaften:

(Definition: unter Gründungsmitglieder fallen alle Gesellschaften, die am Ende der Kick-Off-Sitzung am 24.1.2007 in Ludwigshafen ihr Interesse an der Erstellung eines Logistikcenters und ihre Bereitschaft an einer Mitarbeit dazu mitgeteilt haben sowie nachträglich aus dem Ausland dazu gestossene Interessierte).

- BASF AG
- Franz Kaminski Waggonbau GmbH
- Holcim AG
- Josef Meyer Waggon AG
- Log-o-Rail GmbH
- On Rail GmbH
- ORV Gesellschaft für Vermietung und Verwaltung von Eisenbahnwaggons mbH
- Radsatzfabrik Ilsenburg GmbH
- RSM Rail Service Management Gruppe
- TTG Tyczka Transportgesellschaft mbH
- WASCOSA AG
- ZOS TRNAVA a.s.

2. Zweck

Aufgrund der durch das COTIF 1999 und die Europäische Gesetzgebung veränderten Rahmenbedingungen für Werkstätten und Wagenhalter sowie der Verpflichtungen der Wagenhalter aus dem Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen, AVV, soll das CRSC die rationelle internationale Verfügbarkeit von Ersatzteilen, insbesondere Radsätzen, zu rechtskonformen, qualitativ-hoch stehenden und kostengünstigen Bedingungen ermöglichen. Damit sollen Unterwegsreparaturen an Güterwagen vereinfacht werden.

Das CRSC soll überdies in allen anderen Fragen im Zusammenhang mit dem freizügigen Einsatz von Güterwagen Unterstützung bieten und die Harmonisierung von Vorschriften sowie die Vereinfachung von Abläufen durch geeignete Massnahmen unterstützen.

3. Vertragskonzept

Dieser Rahmenvertrag regelt die Struktur, die Ziele, die Weiterentwicklung und die allfällige Auflösung des CRSC. Der Rahmenvertrag kann und soll über die Zeit weiterentwickelt und nach Bedarf ergänzt werden können.

In weiteren Verträgen, die integrierenden Bestandteil dieses Rahmenvertrags bilden, werden der Radsatzpool (Anhang I) und allfällige weitere Zusammenarbeitsformen zur Vereinfachung des freizügigen Einsatzes von Güterwagen geregelt.

4. Beitritt

Grundsätzlich kann jede Bahnwerkstätte und jeder Halter sowie andere geeignete Dritte (z.B. Logistikdienstleister) dem CRSC beitreten und reicht hierzu beim Steuerungskomitee ein Beitrittsgesuch ein.

Das Steuerungskomitee prüft das Beitrittsgesuch, legt die Bedingungen zum Beitritt fest und unterbreitet das Gesuch den Gründungsmitgliedern und Mitgliedern zum Entscheid.

Die Gründungsmitglieder und weiteren stimmberechtigten Mitglieder entscheiden über die Bedingungen zum Beitritt und über die Aufnahme innert vierzehn Kalendertagen nach erfolgter Aufforderung durch das Komitee. Dabei gilt Stillschweigen als Zustimmung zum Antrag des Steuerungskomitees.

Der Beitritt gilt als angenommen, wenn 2/3 der Gründungsmitglieder und die einfache Mehrheit der weiteren stimmberechtigten Mitglieder dem Gesuch zugestimmt haben.

5. Kosten/Gebühren

Der Beitritt zum CRSC erfolgt grundsätzlich kostenlos.

Um ein ausgewogenes Verhältnis von verfügbaren Ersatzteilen sicherzustellen, kann von Beitrittswilligen die Einbringung einer angemessenen Anzahl bestimmter Ersatzteile ersatzweise einer entsprechenden Entschädigung zu deren Beschaffung durch die angeschlossenen Werkstätten verlangt werden.

6. Steuerung

Das CRSC wird durch ein Steuerungskomitee geführt. Dieses Komitee besteht aus je zwei Vertretern der Werkstätten (Anbieter) und der Wagenhalter (Nachfrager). Eine Firmengruppe darf nur einen Vertreter stellen.

Das Steuerungskomitee führt das CRSC und ist insbesondere mit der Weiterentwicklung des CRSC und seines Leistungsspektrums beauftragt. Ferner legt das Steuerungskomitee die Bedingungen für die Aufnahme von neuen Mitgliedern fest.

Das Steuerungskomitee wird durch die Gründungsmitglieder auf eine erste Amtszeit von zwei Jahren ernannt. Seine Mitglieder können auf jeweils zwei weitere Jahre Amtszeit bestätigt werden.

Die Mitglieder des Steuerungskomitees arbeiten als Delegierte ihrer Firmen ehrenamtlich.

7. Vertragsanpassungen

Die Gründungsmitglieder schliessen diesen Rahmenvertrag und seine Anhänge im Bewusstsein, dass die Gesamtheit oder Teile der vertraglichen Regelungen aufgrund der Erfahrungen im Betrieb des CRSC angepasst werden müssen. Die erste Erfahrungsphase soll von der Gründung an längstens 2 Jahre dauern.

Die Anpassungen erfolgen innerhalb der ersten Erfahrungsphase spätestens per Ende der 2jährigen Erfahrungsphase.

Änderungen erfordern die Zustimmung sämtlicher Gründungsmitglieder in Form einer 2/3 Mehrheit sowie der einfachen Mehrheit der Mitglieder.

8. Weiterentwicklung des CRSC

Die Gründungsmitglieder beabsichtigen, allfällige weitere Zusammenarbeitsformen zur Vereinfachung des freizügigen Einsatzes von Güterwagen nach Bedarf und Erfahrungen in der Praxis des CRSC aufzubauen.

9. Austritt aus dem CRSC

Gründungsmitglieder und Mitglieder können aus dem CRSC mittels schriftlicher Kündigung ihrer Mitgliedschaft an das Steuerungskomitee jeweils per Ende Kalenderjahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten austreten.

10. Ausschluss von Mitgliedern aus dem CRSC

Gründungsmitglieder und weitere stimmberechtigte Mitglieder, welche wiederholt ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, können nach erfolglos

erfolgt Abmahnung und unter vorgängiger Anhörung durch das Steuerungskomitee auf dessen Antrag aus dem CRSC ausgeschlossen werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit aller Gründungsmitglieder und aller weiteren stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

11. Auflösung des CRSC

Durch einstimmigen Beschluss aller Gründungsmitglieder und Mitglieder kann das CRSC aufgelöst werden.

Das Steuerungskomitee vollzieht die Liquidation.

Anhang I Radsatzpool

24.04.2007